

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Planungsbüro Brandes
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
z. Hd. Lars Lindow



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.04.2026
Mein Zeichen: LfU 523
Meine Nachricht vom: /
Susanne Fastnacht
susanne.fastnacht@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-518

per Email: lindow@eikebrandes.de

29.05.2026

Stadt Fehmarn – 1. Änderung des B-Planes Nr. 73: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Guten Tag Lars Lindow,

mit E-Mail vom 27.04.2026 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 73 zielt die Stadt Fehmarn auf eine Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet - Windpark - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)“ sowie einem „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie“ gem. § 249c BauGB ab.

Das Plangebiet hat eine Größe von 498.796 m² und liegt „nördlich von Schlagdorf, östlich des Fastensees, südlich von Westermarkelsdorf, westlich vom Windpark Fehmarn Nord-West und nordwestlich von Dänschendorf.“.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des B-Plans Nr. 73 der Stadt Fehmarn

In der aktuellen Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2026 ist die Fläche nicht als Potenzialfläche dargestellt.

Der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist bisher nicht Teil der Begründung und soll im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Die bei der Darstellung der Fläche als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 3 BauGB notwendigen Regeln für Minderungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelung, Fledermausabschaltung, Schutzzäune für Amphibien und Reptilien, Umweltbaubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen) sind als verpflichtender Teil des Umweltberichts zu ergänzen. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 (Planungsbüro Brandes 03/2026) im Kapitel 7 werden die Maßnahmen Bauzeitenregelungen für Amphibien und Brutvögel und Abschaltungen zum Schutz des Wespenbussards und der Fledermäuse aufgeführt.

Des Weiteren wurde ein Artenschutzfachbeitrag (BioConsult, 03/2026a) sowie ein Ornithologisches Fachgutachten (inkl. Nestkartierung 2021/23, Flugbeobachtungen 2023, Rohrweihen-Potenzialkartierung 2020, Vogelzugerfassung visuell und mit Radar 2020, Rastvogelerfassung 2019/20 (BioConsult. 03/2026b)

eingereicht. Die Methodik der Nestkartierung entspricht jedoch nicht der derzeit geltenden fachlichen Methodik (LfU 2023), da die Termine aus März und Mai fehlen und auch die Flugbeobachtungen zu spät begonnen wurden (statt im Mai erst im Juni). Dieses ist vor allem für die Bewertung der Weihen essentiell.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des LEP (2026) für den Planungsraum III.

Es ist das Ziel der Raumordnung (2026): „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“ betroffen. Das Kriterium überlagert die Fläche im Westen ca. zur Hälfte. Die andere, östliche Hälfte der Fläche wird von dem Grundsatz der Raumordnung (2026): „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung“ überlagert.

Die gesamte Fläche befindet sich im Ziel der Raumordnung (2026): "Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche (1 km)" um das Vogelschutzgebiet "Östliche Kieler Bucht".

Brutplätze, der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten sind der ONB in ihren dort genannten Prüfbereichen nicht bekannt.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben ist zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WKA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen. **Die bereits durchgeführte Horstkartierung aus dem Jahr 2023 wurde nicht nach geltender Methodik (LfU 2023) durchgeführt. Dies ist nachzuholen.**

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brutvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, kann im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgen.

Aufgrund der Lage im 1-km-Umgebungsbereich um EU-Vogelschutzgebiete, im vorliegenden Fall mit dem Goldregenpfeifer als Rastvogel in den Erhaltungszielen, sind **Rastvogelkartierungen** erforderlich. Aufgrund des Ziels der Raumordnung sind die nachfolgend beschriebenen Rastvogelerfassungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Da es sich bei den als Ziel definierten Bereichen um für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen handelt, ist eine einjährige Erfassung als Stichprobe nicht geeignet, um das Konfliktpotenzial durch die geplante Nutzung der Windenergie an dieser Stelle bewerten zu können.

Die durchgeführten Rastvogelerfassungen 2019/2020 sind darüber hinaus älter als 5 Jahre und entsprechen somit nicht der erforderlichen Datenaktualität.

Der Westen Fehmarns hat sich in den letzten Jahren zu einem Überwinterungsgebiet für mehrere tausend Weißwangengänse entwickelt, daher sind auch in den Wintermonaten Erfassungen der Rastvögel notwendig.

Untersuchungsumfang:

Die Rastvogelerfassung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und zu erwartendem Artenspektrum.

Für Rastvögel sind in der Regel durchgängige Erfassungen von Anfang August bis Ende Mai im Wochenrhythmus erforderlich.

In Gebieten, in denen Wintergäste (z.B. Gänse, Schwäne) ausgeschlossen sind, werden Erfassungen von Ende Februar bis Ende Mai und von Anfang August bis Ende Oktober im Wochenrhythmus erforderlich.

Die bei der Erfassung der Rastvögel angewandte Methodik muss geeignet sein, folgende Parameter im Untersuchungsraum (siehe unten) artspezifisch abzubilden:

- Räumliches und zeitliches Auftreten der besonders zu berücksichtigenden Arten (z. B. Nahrungsflächen Schlafplätze,) im Untersuchungsraum,

- Bereiche mit großen Rastvogelkonzentrationen (z. B. größere Ansammlungen von Schwänen, Gänsen, anderen Wasser- und Watvogelarten, Nahrungsflächen mit hohen Individuenzahlen),
- regelmäßig frequentierte Flugkorridore zwischen verschiedenen Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätze.

Da das Rastgeschehen von der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung und landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Gülleausbringung) auf den Flächen sowie insbesondere auch von Vergrämnungsmaßnahmen abhängt, müssen alle Vorkommnisse, die Einfluss auf die Rastverteilung haben (insbesondere Vergrämnungsmaßnahmen wie Flatterbänder, alte Autos, Knallgasanlagen) und auch Störungen durch Menschen (z.B. Spaziergänger), Flugzeuge, große Greifvögel etc. mit erfasst und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Die täglichen Erfassungszeiten werden so variiert, dass Schlafplätze und Schlafplatzflüge ggf. miterfasst werden können. Der Zeitaufwand pro Erfassungstermin sollte sich in der Normallandschaft auf etwa 1 h je 3 km² belaufen.

Zur Ermittlung des Untersuchungsraumes ist ein Puffer von 2.000 m an den jeweils außen stehenden Einzelanlagen bzw. den Grenzen der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen anzulegen.

Zusätzlich zu den eigenen Erhebungen sind ggf. vorhandene Daten zu Rastvögeln aus dem Untersuchungsraum aus anderen Quellen aus den letzten 5 Jahren heranzuziehen (z.B. Beobachtungsdaten in ornitho).

Für den von dem Ziel der Raumordnung („Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“) betroffenen Bereich sind die nachfolgend beschriebenen Vogelzugerfassungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Da es sich bei den als Ziel definierten Bereichen um für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen handelt, ist eine einjährige Erfassung als Stichprobe nicht geeignet, um das Konfliktpotenzial durch die geplante Nutzung der Windenergie an dieser Stelle bewerten zu können. Fehmarn hat insbesondere für den Greifvogelzug (hervorzuheben ist dabei der Wespenbussardzug) eine besonders hohe Bedeutung.

Untersuchungsumfang: Visuelle Erfassung des Vogelzugs zu den Hauptzugzeiten an 15 (Frühjahr: Anfang März Mitte Mai) bzw. 24 (Herbst: Anfang August bis Ende November) Beobachtungstagen. Die Erfassungen sollten in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen ungefähr im Pentadenrhythmus erfolgen. Die Beobachtungszeit richtet sich nach dem zu erwartenden Artenspektrum: In der Regel wird kurz vor Sonnenaufgang begonnen und für 4 Stunden beobachtet. Ist für den Abend ein stärkerer Zug anzunehmen, ist an einzelnen Beobachtungstagen der abendliche Zug zu erfassen. Bei Greifvogelzug (Segelflieger) muss die Erfassung in den späteren Vormittagsstunden liegen. Zu erfassen sind fliegende Vögel nach Art und Anzahl, Flugrichtung und Flughöhe. Gegebenenfalls ist zu vermerken, ob ein Vogel als Zugvogel oder lokaler Vogel zu bewerten ist. Für die Auswahl der Tage relevant sind das erwartete Zuggeschehen und die Sichtverhältnisse bei der Erfassung. Das bedeutet aber nicht, dass Erhebungen nur bei gutem Wetter und an starken Zugtagen durchgeführt werden sollen. Auch Witterungen, die

auf die Reduzierung der Flughöhe Einfluss haben, sind für eine Bewertung der Beeinträchtigung eines Windparks wichtig.

Der östliche Teilbereich der geplanten Fläche befindet sich innerhalb des Grundsatzes der Hauptachse des Vogelzugs. Hier ist eine einjährige Erfassung als ausreichend zu erachten.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine

ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. der AG Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Ausweisung der Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB:

Ziel der B-Planänderung ist die Darstellung eines Sondergebiet - Windpark - außerhalb von Vorranggebieten. Dieses soll darüber hinaus als ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt werden. Gemäß § 249c BauGB wird die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen, soweit die Fläche zur Ausweisung als Windenergiegebiet in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegt; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Der Begriff "landesweit bedeutendes Vorkommen" ist gesetzlich nicht definiert, sodass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Auch die Gesetzesbegründung (Drucksache 21/797, Deutscher Bundestag 21. Wahlperiode) liefert keine Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffes. Daher erfolgt die Bewertung des Konfliktpotentials für den Vogelzug anhand der RED III Richtlinie der europäischen Union. Soweit das Windenergiegebiet, im vorliegenden Fall der Flächennutzungsplan mit Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung, in einer Hauptvogelzugroute liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet gemäß Art. 15c Abs. 1 Buchst. A Ziffer ii (RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU)

2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L vom 31.10.2023) ausgeschlossen. Insofern besteht ein erheblicher Konflikt mit dem europäischen Recht in Bezug auf den hier betroffenen Vogelzug, sodass nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist.

Ich bitte Sie, mich über den Verlauf des weiteren Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Fastnacht